

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII)

A. Problem und Ziel

Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Achtes Buch) hat sich in seinen Zielsetzungen dem Grunde nach bewährt. Zehn Jahre Praxiserfahrungen zeigen aber auch die Notwendigkeit, einzelne Bereiche dieses Sozialleistungsgesetzes, deren Wirksamkeit und Kosten-Nutzenrelation auf den Prüfstand zu bringen.

Die Ausgaben für die Jugendhilfe sind seit Inkrafttreten des SGB VIII (1. Januar 1991) enorm gestiegen. Im gesamten Bundesgebiet ist ein Anstieg der Jugendhilfeausgaben von rd. 14,3 Mrd. Euro im Jahr 1992 auf rd. 18,5 Mrd. Euro im Jahr 2000 zu verzeichnen (letzter aktueller verfügbarer Stand der Statistik). Die Diskussion hat gegenwärtig vor allem durch die Spar- und Konsolidierungszwänge der öffentlichen Hand an Schärfe gewonnen. Bereits seit längerem führen die Kommunalen Spitzenverbände die Klage, dass vor allem für die im eigenen Wirkungskreis der Kommunen angesiedelte Kinder- und Jugendhilfe Rechtsansprüche durch Bundesgesetz geregelt worden sind, ohne eine adäquate Finanzausstattung sicherzustellen. Die Kommunen fordern deshalb, das Kinder- und Jugendhilfegesetz auf den Prüfstand zu bringen. Ziel ist, insbesondere bei einigen kostenträchtigen Leistungen eine weitere Kostenbelastung der Kommunen zu vermeiden oder wenigstens deutlich einzudämmen. Insbesondere bei den Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige kommt es auf Grund der ausgedehnten und unbestimmten Reichweite der zu Grunde liegenden Rechtsansprüche zu einer erheblichen Ausgabensteigerung.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird durch kostendämpfende Effekte die Nachhaltigkeit in der Jugendhilfe gesichert. Insbesondere wird bei einigen Leistungen, insbesondere im Bereich der Leistungen für seelisch behinderte junge Menschen, eine ziel- und zweckgerichtete Leistungsgewährung ermöglicht und dadurch eine weitere Belastung der Kommunen vermieden oder zumindest deutlich eingedämmt. Außerdem werden bürokratische Hemmnisse weiter abgebaut, Länderkompetenzen gestärkt bzw. zurückgeholt sowie durch Deregulierungsmaßnahmen der Vollzug optimiert.

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs beinhalten

- Angleichung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) an die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche im Sozialhilfegesetz (§ 39 BSHG);
- Einschränkung des Leistungsrahmens für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) auf die Fälle, in denen eine Jugendhilfemaßnahme vor Volljährigkeit begonnen worden ist;
- eine praxisgerechte Ausgestaltung der Regelungen des Datenschutzes;
- die Optimierung der Jugendhilfeplanung;
- die Rückholung von Länderkompetenzen bei Struktur- und Organisationsfragen;
- eine Vereinfachung der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit;
- die Anrechnung des Kindergeldes bei der Erhebung eines Kostenbeitrages für Jugendhilfeleistungen, wenn das Jugendamt den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellt;
- die Einführung eines Landesrechtsvorbehalts für die Erhebung von Gebühren und Auslagen.

Ein „Kahlschlag“ in der Jugendhilfe ist mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden. Das Prinzip der Nachhaltigkeit gilt aber ebenfalls für die Jugendhilfe. Damit auch die jungen Menschen von morgen eine Chance auf positive Entwicklungsbedingungen haben, gilt es stärker als bislang, die knapper werdenden Ressourcen ziel- und zweckgerichtet einzusetzen. Außerdem sollen bürokratische Hemmnisse abgebaut, Länderkompetenzen gestärkt bzw. zurückgeholt sowie durch Deregulierungsmaßnahmen der Vollzug optimiert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte

Ausgabesenkungen bzw. Einnahmesteigerungen werden geschätzt auf rd. 150 bis 250 Mio. Euro jährlich. Die Empfänger von Leistungen nach § 35a SGB VIII sowie die jungen Volljährigen, denen wegen seelischer Behinderung Leistungen gewährt werden, werden derzeit auf Bundesebene nicht erfasst. Exaktere Kostenberechnungen sind daher nicht möglich.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9. Juli 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches
- Achstes Buch - (SGB VIII)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches
– Achtes Buch – (SGB VIII)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
– Kinder- und Jugendhilfe –**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, sowie für junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.“

2. § 35a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kindern oder Jugendlichen, die durch eine seelische Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Kindern oder Jugendlichen mit einer anderen seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gewährt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder oder Jugendliche, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

3. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wurde im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 35 eine Maßnahme begonnen, kann diese Maßnahme auf Antrag über den Zeitpunkt der Volljährigkeit fortgesetzt werden, wenn der junge Volljährige bereit ist, an der Maßnahme mitzuwirken und diese Maßnahme für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung auf Grund der individuellen Situation des jungen Volljährigen not-

wendig ist. Die Hilfe endet mit dem Abschluss der Maßnahme, spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Der Antrag auf Fortführung der Maßnahme kann bereits innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden.“

4. In § 65 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Nicht anvertraut im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Daten, die auch zum Zwecke des Erlangens einer Sach- oder Geldleistung in Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Betroffenen preisgegeben worden sind.“

5. In § 80 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Planung soll in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.“

6. Dem § 85 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder kann durch Landesrecht die Zuständigkeit abweichend von Absatz 2 Nr. 2 bis 7 bestimmt werden.“

7. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

c) Folgender neue Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass innerhalb eines Landes eine einmal begründete Zuständigkeit bis zur Beendigung der Leistung bestehen bleibt.“

8. § 89a wird aufgehoben.

9. Dem § 94 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der kindergeldbeziehende Elternteil hat bei der Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, bei der die Leistungen für den Unterhalt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen werden, mindestens einen Kostenbeitrag in Höhe des auf das Kind oder den Jugendlichen entfallenden Kindergeldes oder einer dieser Leistung vergleichbaren Leistung zu zahlen; dabei findet § 1612b Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch keine Anwendung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist insoweit berechtigt, anstelle des Kostenbeitrags das anteilige Kindergeld oder die diesem vergleichbare Leistung durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.“

10. a) Die Überschrift des Achten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Achstes Kapitel

Teilnahmebeiträge, Heranziehung zu den Kosten,
Überleitung von Ansprüchen, Erhebung von Gebühren
und Auslagen“

- b) Nach § 97a wird folgender Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt

Erhebung von Gebühren und Auslagen

§ 97b

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Landesrecht kann abweichend von § 64 des Zehnten
Buches die Erhebung von Gebühren und Auslagen
vorsehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf den Tag der
Verkündigung folgenden vierten Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Aches Buch, in Kraft getreten am 1. Januar 1991) hat sich in seinen Zielsetzungen dem Grunde nach bewährt. Zehn Jahre Praxiserfahrungen zeigen aber auch die Notwendigkeit, einzelne Bereiche dieses Leistungsgesetzes auf den Prüfstand zu bringen. Die Diskussion über die Wirksamkeit oder die Kosten- und Nutzenrelation in der Jugendhilfe hat durch die Spar- und Konsolidierungszwänge der öffentlichen Hand an Schärfe gewonnen. Der Kostenanstieg in der Jugendhilfe seit Inkrafttreten ist enorm. Im gesamten Bundesgebiet ist ein Anstieg der Jugendhilfeausgaben von rd. 14,3 Mrd. Euro im Jahr 1992 auf rd. 18,5 Mrd. Euro im Jahr 2000 zu verzeichnen (letzter aktueller Stand der Statistik).

Angesichts der prekären Finanznot der öffentlichen Kostenträger werden von den Kommunen deshalb bundesweit seit längerem u. a. gesetzliche Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz mit dem Ziel der Kostendämpfung massiv reklamiert. Ziel ist, vor allem bei einigen Leistungen im Kernbereich der kostenträchtigen Hilfen, eine weitere Belastung der Kommunen zu vermeiden oder wenigstens deutlich einzudämmen. Insbesondere bei den Hilfen für seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche bzw. junge Volljährige kommt es auf Grund der ausgedehnten und unbestimmten Reichweite der zu Grunde liegenden Leistungstatbestände zu einer erheblichen Ausgabensteigerung.

Mit dem Gesetzentwurf ist kein „Kahlschlag“ in der Jugendhilfe verbunden. Das Prinzip der Nachhaltigkeit gilt allerdings ebenfalls für die Jugendhilfe, damit auch die jungen Menschen von morgen und ihre Familien die Chance auf positive Entwicklungsbedingungen haben. Auch die Jugendhilfe darf deshalb nicht auf Kosten der Substanz leben und die Frage nicht ausblenden, wie dem teilweise zu beobachtenden überzogenen Anspruchsdenken wirksam begegnet werden kann.

Außerdem sollen bürokratische Hemmnisse abgebaut, Länderkompetenzen gestärkt bzw. zurückgeholt sowie durch Deregulierungsmaßnahmen der Vollzug optimiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird erreicht, dass auch für die seelisch behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten jungen Volljährigen vorrangig die Träger der Sozialhilfe und nicht die der Jugendhilfe zuständig sind. Gerade bei dieser Zielgruppe ist es zum Teil besonders schwierig, eine klare Trennlinie zwischen erzieherischem Bedarf und Rehabilitation zu ziehen. In der Praxis bestehen deshalb vor allem hier erhebliche Vollzugsprobleme und massive Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugend- und Sozialhilfe, die durch die Neuregelung entfallen. Die Zuständigkeit des Sozial-

hilfeträgers für diese Fälle ist auch angemessen, da bei jungen Volljährigen die notwendige enge Verbindung zwischen Rehabilitation und Erziehung regelmäßig entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 35a)

Die Kommunen beklagen bundesweit enorme Kostensteigerungen und deutliche Mitnahmeeffekte sowie erhebliche Auslegungsprobleme auf Grund der ausgedehnten und unbestimmten Reichweite des Leistungstatbestandes des § 35a SGB VIII. Durch die Neufassung wird der bislang ausufernde Tatbestand der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche entsprechend den Voraussetzungen der Leistungsgewährung für geistig und körperlich behinderte junge Menschen im Bundessozialhilfegesetz (§ 39 BSHG) enger gefasst. Die Neufassung hat zur Folge, dass nur eine wesentliche seelische Behinderung zum Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe führt. Personen mit nichtwesentlichen Behinderungen kann Eingliederungshilfe gewährt werden. Ferner droht künftig eine seelische Behinderung nur dann, wenn der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Leistungen der Eingliederungshilfe können so ziel- und zweckgerichteter gewährt werden, so dass letztlich genügend Ressourcen für die eigentlichen Hilfebedürftigen vorhanden sind. Außerdem wird erst durch diese Neuregelung einheitliches Recht für alle jungen Menschen mit Behinderungen geschaffen. Dies war auch die Intention des neuen Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX), das zum 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist. Gerade dieses Ziel der Gleichbehandlung wird durch die unterschiedlichen Regelungen im Bereich der jungen Menschen mit Behinderungen allerdings verfehlt. Eine Neuregelung ist auch deshalb erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Bisher können junge Volljährige auch noch nach Vollen- dung des 18. Lebensjahres, in Extremfällen sogar bis Ende des 27. Lebensjahres, erstmals Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen. Die Hilfestellung für junge Volljährige berücksichtigt vor allem die Tatsache, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht. Jugendhilfeleistungen für über 21-Jährige sollten aber auch nach dem Willen des Gesetzgebers nach § 41 a. F. die Ausnahme sein. In der Praxis hat sich dies jedoch zum Regelfall umgekehrt. Folge hiervon sind massive Abgrenzungsprobleme und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugend- und Sozialhilfe sowie erhebliche Reibungsverluste durch einen entsprechend hohen Verwaltungsaufwand und zum Teil Mitnahmeeffekte. Jugendämter vertreten zudem die Auffassung, dass nach Eintritt der Volljährigkeit die erzieherischen Methoden der Jugendhilfe weniger erfolgversprechend sind, insbesondere, wenn die Hilfe erst nach Volljährigkeit beginnt.

Durch die Neufassung wird erreicht, dass bei jungen Volljährigen nur begonnene Jugendhilfeleistungen fortgesetzt werden (keine Ersthilfe für junge Volljährige mehr) und die

Leistungen der Jugendhilfe spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres beendet sind. Notwendige Hilfe zur Selbsthilfe kann jungen Volljährigen effektiv auch durch moderne und qualifizierte Ansätze der Sozialhilfe (ggf. in Verbindung mit arbeitsfördernden Maßnahmen, z. B. „Arbeit statt Sozialhilfe“), Wohnungsvermittlung oder Schuldnerberatung, ohne personalkostenintensiven pädagogischen Einsatz von Jugendhilfefachkräften angeboten werden.

Zu Nummer 4 (§ 65)

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen erfordert eine zeitnahe Datenweitergabe innerhalb des Jugendamtes auf Grund seiner Garantienstellung. Datenschutz darf hier nicht zu Reibungsverlusten bzw. zur Erschwernis der Zusammenarbeit innerhalb eines Jugendamtes führen. Der neu einzufügende Absatz 1a stellt klar, dass Daten, die mitgeteilt worden sind, um eine Sach- und Geldleistung zu erhalten, „nicht anvertraut“ sind und damit nicht dem besonderen Schutz nach § 65 SGB VIII unterliegen. Da in der Praxis große Unsicherheit hinsichtlich Auslegung und Anwendung der Vorschrift herrscht, führt die entsprechende Änderung außerdem zu mehr Rechtssicherheit und einer stärkeren Vereinfachung.

Zu Nummer 5 (§ 80)

Jugendhilfeplanung ist gerade im Hinblick auf ihre kostendämpfende Wirkung eines der zentralen Steuerungsinstrumente für die Jugendämter. Ziel ist, durch ein kompatibles Netz an Jugendhilfeleistungen Synergieeffekte zu nutzen, Fehlinvestitionen zu vermeiden und letztendlich den jungen Menschen und ihren Familien im Einzelfall rasch und zielgerichtet zu helfen.

In der Praxis wird örtliche Jugendhilfeplanung allerdings noch sehr unterschiedlich umgesetzt. Zum Teil fehlt es an systematischen und kontinuierlichen Planungsprozessen, auch den Aspekten wie Qualität, Wirtschaftlichkeit und Effektivität wird nicht immer Rechnung getragen, veraltete Statistiken und „Datenfriedhöfe“ sind mancherorts keine Seltenheit.

Durch die gesetzliche Klarstellung der Notwendigkeit einer regelmäßigen Fortschreibung der Jugendhilfeplanung in Satz 2 soll die Kontinuität der Jugendhilfeplanung in der Praxis verbessert, die Prozesshaftigkeit und Aktualität betont und dem Prinzip der Nachhaltigkeit stärker als bislang Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 6 (§ 85)

Für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird durch die derzeitige Rechtslage eine zielführende und effektive Bündelung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der staatlichen Aufsicht vereitelt. Die bundesrechtlichen Schranken führen z. B. in Bayern zu dem absurden Ergebnis, dass altersgemischte Einrichtungen (= Kindergarten, Hort, Netz für Kinder und Krippe unter einem Dach) teilweise von den Jugendämtern und von den Regierungen gleichzeitig beaufsichtigt werden. Durch Landesrechtsvorbehalt soll für die Länder die Möglichkeit geschaffen werden, die bislang zum Teil noch überregional bzw. zentral angesiedelte staatliche Aufsicht und die Aufgabenwahrnehmung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Ein-

richtungen der Kindertagesbetreuung auf die orts- und sachnähere Ebene der Kreisverwaltungsbehörden zu delegieren bzw. die Aufsicht dezentral anzusiedeln.

Zu Nummer 7 (§ 86)

Das Regelwerk der örtlichen Zuständigkeiten im SGB VIII ist äußerst kompliziert, verwaltungsaufwändig und fehleranfällig. Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass Jugendhilfeleistungen oft wegen Zuständigkeitswechsel abgebrochen werden. Die Verbindung zwischen Personensorgeberechtigten und dem ursprünglich hilfegebenden Jugendamt wird gekappt und muss mit dem nunmehr zuständig gewordenen Jugendamt vollständig neu aufgebaut werden. „Jugendhilfekarrieren“ gilt es jedoch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu vermeiden.

Den Ländern soll in Absatz 7 die Möglichkeit der Einführung einer statischen Zuständigkeitsregelung innerhalb des jeweiligen landesrechtlichen Geltungsbereichs ermöglicht werden, d. h. die einmal begründete Zuständigkeit eines Jugendamtes bleibt bis zur Beendigung einer konkreten Leistung/Maßnahme erhalten. Auch der Wegfall der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII a. F. führt dazu, die derzeitigen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit erheblich zu vereinfachen und die fachliche Kontinuität zu wahren.

Zu Nummer 8 (§ 89a)

Folgeänderung auf Grund Nummer 7.

Zu Nummer 9 (§ 94)

Die Änderung ermöglicht die Anrechnung des Kindergeldes, wenn das Jugendamt den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellt, wie das z. B. regelmäßig bei den stationären Hilfen der Fall ist. Mit einer entsprechenden Neuregelung wird dem Unverständnis darüber begegnet, dass Eltern, deren Kinder im Rahmen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses untergebracht sind und dort den Lebensunterhalt erhalten, noch durch das Kindergeld „belohnt“ werden. Die dadurch nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der Eltern, die ihr Kind selbst erziehen, wird beseitigt. Durch die Ergänzung von § 94 Abs. 2 wird erreicht, dass Eltern/ein Elternteil bei der Heranziehung zu den Kosten in den genannten Fällen einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des auf das Kind/den Jugendlichen entfallenden Kindergeldes (oder einer diesem vergleichbaren Leistung) zu leisten haben/hat. Die bürgerlich-rechtliche Aufteilung des Kindergeldes unterbleibt, da das Kindergeld in voller Höhe dem Elternteil zufließt, in dessen Haushalt das kindergeldauslösende Kind lebte. Außerdem wird klargestellt, dass sich die Träger der Jugendhilfe das Kindergeld von den Familienkassen erstatten lassen können und insoweit den entsprechenden Betrag nicht von den Eltern/dem Elternteil fordern müssen.

Zu Nummer 10 (§ 97b)

Hoheitliches Handeln der Jugendämter bzw. der Landesjugendämter oder der Bezirksregierungen erfolgt bislang kostenfrei. Die Einführung von (nicht allzu hohen) Gebühren bzw. Auslagen bei bestimmten Leistungen ist aber insbesondere dort sinnvoll, wo kein nennenswerter Unterschied zwischen diesen und ähnlich gelagerten Amtshandlungen

beispielsweise im Bereich des Personenstandsrechts, des Gewerbe- oder Baurechts besteht. Durch Einführung eines Landesrechtsvorbehalts soll den Ländern in begründeten Fällen die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei bestimmten Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermöglicht werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Übergangsfrist ist dabei notwendig.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu der Gesetzesvorlage des Bundesrates wie folgt Stellung:

I. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, wonach sich das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Achte Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in seinen Zielsetzungen dem Grunde nach bewährt hat.

Für den vom Bundesrat hervorgehobenen Anstieg der Ausgaben für die öffentliche Jugendhilfe gibt es verschiedene Gründe. Zum einen ist er die Folge des im Jahre 1992 verabschiedeten Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz. Zum anderen weist er auf eine verstärkte Inanspruchnahme verschiedener Formen der Hilfen zur Erziehung hin, die auf Krisen- und Belastungssituationen von Familien schließen lassen.

Auch aus der Sicht der Bundesregierung ist es angezeigt, die Zielgenauigkeit gesetzlicher Vorschriften von Zeit zu Zeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Leistungskürzungen sind aber aus kinder- und jugendpolitischer Sicht nur dann vertretbar, wenn und soweit Familien bzw. jungen Volljährigen zugemutet werden kann, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. Sofern Leistungseinschränkungen in der Kinder- und Jugendhilfe aber nur zur Verschärfung von Problemlagen und letztlich zur Verlagerung dieser Problemlagen auf andere Sozialleistungssysteme und Institutionen führen, sind sie weder kinder- und jugendpolitisch verträglich, noch aus der Perspektive des öffentlichen Gesamthaushalts sinnvoll.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 10 Abs. 2 Satz 2)

Der Vorschlag, die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe auf seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu begrenzen und für seelisch behinderte junge Volljährige vorrangig die Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe vorzusehen, erscheint vertretbar, wenn mit der Zuständigkeitsverlagerung der spezifische Bedarf seelisch behinderter Menschen dieser Altersgruppe gedeckt wird. Die Bundesregierung hat Zweifel, ob im Bereich der Sozialhilfe gerade für die Personengruppe der jungen Volljährigen geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 35a)

Auch die Bundesregierung verfolgt die Ausgabenentwicklung bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 35a SGB VIII mit Sorge. Ein wesentlicher Grund für diese Ent-

wicklung liegt aus der Sicht der Bundesregierung darin, dass vorrangig zuständige Institutionen und Hilfesysteme ihrer Primärverantwortung nicht ausreichend nachkommen, so dass die Kinder- und Jugendhilfe als nachrangig zuständiges Leistungssystem vermehrt eintreten muss. Dies gilt in besonderer Weise für Leistungen wegen sog. Teilleistungsstörungen, die, wenn ihnen nicht rechtzeitig begegnet wird, zu einer (drohenden) seelischen Behinderung führen können. Hinzu kommt die Unbestimmtheit des Leistungstatbestands des § 35a gerade für den Anwendungsbereich der seelischen Behinderung, die jedoch durch den in § 2 SGB IX vorgegebenen Behinderungsbegriff impliziert wird. Die Bundesregierung unterstützt die Absicht des Bundesrates, die Vorschrift im Hinblick auf ihre Zielgenauigkeit zu überprüfen und durch geeignete Maßnahmen Mitnahmeeffekte zu verhindern. Sie hat jedoch Zweifel, ob diese Ziele mit dem Änderungsvorschlag erreicht werden können. Notwendig erscheinen vor allem Empfehlungen für die praktische Umsetzung der Vorschrift, die die Erfahrungen aus der kommunalen Praxis (best practice) einbeziehen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass den wirklich bedürftigen Kindern und Jugendlichen die notwendigen Leistungen zu Gute kommen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 41 Abs. 1)

Mit dem Vorschlag zur Änderung des § 41 sollen die Leistungen für junge Volljährige wieder auf das Niveau vor der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts zurückgenommen werden. Die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige war erklärtermaßen eines der zentralen Ziele der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Bundestagsdrucksache 11/ 5948 S. 43,78). Mit ihr sollte jungen Menschen bei der Ablösung vom Elternhaus und der Integration in die Arbeitswelt spezifische sozialpädagogische Hilfen gegeben werden. Die radikale Kürzung nämlich

- die Zurücknahme des Schlussalters von 27 auf 21 Jahre
- die Beschränkung auf sog. Fortsetzungsleistungen und
- die Umwandlung von einer Soll- in eine Kann-Bestimmung

birgt das erhebliche Risiko, dass ein größerer Kreis junger Menschen keine ausreichenden Hilfen zur gesellschaftlichen Integration mehr erhält mit der möglichen Folge, dass ein Teil dieser jungen Menschen straffällig oder drogenabhängig wird. Dabei muss insbesondere auch bedacht werden, dass die auf Grund der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zuständigen Stellen nur bedingt auf die spezifischen Probleme dieser Altersgruppe eingehen können.

Erhebliche Konsequenzen hat der Änderungsvorschlag für die Behandlung der Heranwachsenden im Jugendstrafrecht. Stehen ambulante Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Diversion für diesen Personenkreis nach dem Achten Buch nicht mehr zur Verfügung, so besteht die Gefahr, dass es zu einer deutlichen Verschiebung der Sanktionierungspraxis weg von den eher helfenden hin zu den eher repressi-

ven Maßnahmen wie Geldzahlung, Arbeitsleistung und Jugendarrest kommt. Damit würde das differenzierte Reaktionsinstrumentarium des Jugendkriminalrechts gegenüber Heranwachsenden erheblich beschränkt und so letztlich auch die Möglichkeit für aussichtsreichere und im Einzelfall angemessenere (spezial)präventive Maßnahmen.

Aus der Sicht der Bundesregierung erscheint zwar eine Herabsetzung der oberen Altersgrenze vertretbar. Jedenfalls für besonders gelagerte Fallgruppen sollte aber auch künftig eine erstmalige Leistungsgewährung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich bleiben.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 65)

Ob es sinnvoll und erforderlich ist, den Begriff „anvertraut“ im Sinne von § 65 Abs. 1 SGB VIII in der vorgeschlagenen Weise zu konkretisieren, erscheint zweifelhaft. Bereits nach geltendem Recht gilt der besondere Datenschutz nach § 65 SGB VIII nur für Sozialdaten, die dem Träger der Jugendhilfe „zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe“ anvertraut sind (§ 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Was unter einer „persönlichen und erzieherischen Hilfe“ zu verstehen ist, sagt § 11 Satz 2 SGB I (Allgemeiner Teil). Es handelt sich um eine „Dienstleistung“, die nach § 11 Satz 1 SGB I von den „Sach- und Geldleistungen“ abzugrenzen ist. Um das in der Entwurfsbegründung angeführte Ziel zu erreichen, klarzustellen, dass Daten, die mitgeteilt worden sind, um eine Sach- und Geldleistung zu erhalten, nicht dem besonderen Schutz nach § 65 SGB VIII unterliegen, bedarf es daher keines neuen Absatzes 1a, der den Begriff „anvertrauen“ definiert. Es würde ein Klammerzusatz „(§ 11 Satz 2 SGB I)“ in § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, der klarstellt, dass der Begriff „persönliche und erzieherische Hilfe“ hier ebenso wie im SGB I zu verstehen ist, ausreichen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 80)

Auch aus der Sicht der Bundesregierung hat die Jugendhilfeplanung Prozesscharakter. Die Verpflichtung, die Jugendhilfeplanung regelmäßig fortzuschreiben, erscheint aus fachlicher Sicht selbstverständlich. Eine ausdrückliche bundesrechtliche Regelung erscheint deshalb nicht notwendig.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 85)

Der Vorschlag, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufsicht über Tageseinrichtungen den Kreisverwaltungen zu übertragen, wird wegen möglicher Interessenskollisionen abgelehnt. Aufsicht und Finanzierung lägen dann in einer Hand. Ein solcher Vorschlag birgt die Gefahr, dass die Festlegung von Mindeststandards in Tageseinrichtungen von fiskalischen Interessen geprägt wird. Er gefährdet deshalb das Ziel, die Qualität von Tageseinrichtungen zu verbessern und die Einhaltung von Standards durch möglichst unabhängige Institutionen zu überprüfen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 86)

Zu den Buchstaben a und b (Aufhebung von Absatz 6)

Die Schaffung einer Sonderzuständigkeit für Kinder in Pflegefamilien, die sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der

Pflegeeltern richtet, hat sich auch aus der Sicht der Bundesregierung nicht bewährt. Deshalb wird dem Vorschlag, Absatz 6 zu streichen, zugestimmt.

Zu Buchstabe c (Anfügung von Absatz 7)

Der Vorschlag, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, an einer einmal begründeten Zuständigkeit unabhängig vom Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen bzw. seiner Eltern festzuhalten, wird abgelehnt. Zwar verkennt die Bundesregierung nicht die Schwierigkeiten, die sich aus einem häufigen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts einzelner Eltern für die Hilfeplanung und -steuerung ergeben. Der jetzige Vorschlag, eine „statische“ Zuständigkeit mit Hilfe eines Landesrechtsvorbehalts einzuführen, führt jedoch nicht nur zu einer unterschiedlichen Zuständigkeitsordnung in den einzelnen Bundesländern, er schafft insbesondere in den nicht seltenen Fällen neue Auslegungsprobleme, in denen es durch Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts zu einem die Landesgrenze überschreitenden Zuständigkeitswechsel kommt. Im Interesse einer engen Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Eltern sollte deshalb die Zuständigkeit auch künftig grundsätzlich am gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. des maßgeblichen Elternteils angeknüpft werden. Um aber eine sinnvolle Hilfeplanung und Hilfestuerung zu ermöglichen sollte nicht jeder Wechsel eines gewöhnlichen Aufenthalts zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit führen, sondern eine Mindestdauer für eine einmal begründete Zuständigkeit bestimmt werden.

Zu Nummer 8 (Aufhebung von § 89a)

Dem Vorschlag, der eine Folgeänderung zur Streichung des § 86 Abs. 6 betrifft, wird zugestimmt.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 94 Abs. 2)

Dem Änderungsvorschlag wird von seiner Zielsetzung her zugestimmt. Die indirekte Berücksichtigung des Kindergelds bei der Bemessung des Kostenbeitrags kommt jedoch nur in den Fällen zum Tragen, in denen die Heranziehung der Eltern in Form des Kostenbeitrags erfolgt (§ 94 Abs. 2 SGB VIII). Der Anspruch auf Kostenerstattung (Satz 4 neu) setzt zudem voraus, dass der Elternteil den Kostenbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht entrichtet. Der Vorschlag erfasst damit nicht die Fallgruppen, bei denen nach § 94 Abs. 3 SGB VIII der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetzes auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergeht. Im Hinblick auf verschiedene Vorschläge, die von Expertengruppen zur Vereinfachung der Kostenheranziehung vorgelegt worden sind, sollte deshalb der Änderungsvorschlag zum Anlass genommen werden, die Vorschriften des SGB VIII über die Heranziehung zu den Kosten zu überarbeiten und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten.

Zu Nummer 10 (Einfügung von § 97b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

